

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Wilster zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

- | | | |
|---|--|--|
| <p>1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV</p> <p>1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.</p> <p>1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.</p> <p>1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.</p> | <p>3.5 Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs
Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.</p> <p style="padding-left: 20px;">Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.</p> <p>3.6 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.</p> | <p>derlichen Verlegung zu tragen, insbesondere, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.</p> |
| <p>2. Zahlungspflichten</p> <p>Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.</p> | <p>4. Kosten gemäß § 9 NAV</p> <p>4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.</p> <p>4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.</p> <p>4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.</p> <p>4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.</p> | <p>5. Provisorische Anschlüsse</p> <p>Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.</p> |
| <p>3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV</p> <p>3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.</p> <p>3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.</p> <p>3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.</p> <p>3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.</p> | <p>6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV</p> <p>6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.</p> <p>6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.</p> | <p>7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV</p> <p>7.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.</p> <p>7.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.</p> <p>7.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.</p> <p>7.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des</p> |

- BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.
- 8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV**
- 8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen**
- Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.
- 10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV**
- 10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.
- 10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.
- 11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV**
- 11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.
- 12. Datenschutz / Widerspruchsrecht**
- 12.1 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 12.2 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.
- 13. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)**
- Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Wilster, Beschwerdemanagement, Klosterhof 31, 25554 Wilster, Tel: 04823-990-0, info@stadtwerke-wilster.de
- Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de
- Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 14. Inkrafttreten**
- Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.04.2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.02.2017.
- Anlagen**
- Anlage 1: Preisblatt
Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen
Anlage 3: Datenschutzerklärung

**Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen
der Stadtwerke Wilster zu der
„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“**

1. Netzanschlusskosten

(Ziffer 1. der Ergänzenden Bedingungen)

1.1. Der Netzanschlusspreis beträgt für einen Netzanschluss bis 3 x 100 A:

Grundpreis:	Netto	Brutto
	1.480,00 €	1.761,20 €
Je m Mehrlänge ohne Erdarbeiten (nur Material und ab sanden) ab Grundstücksgrenze	16,00 €	19,04 €
Je m Mehrlänge mit Erdarbeiten im befestigten Bereich	79,00 €	94,01 €
Je m Mehrlänge mit Erdarbeiten im unbefestigten Bereich	47,00 €	55,93 €

Die festen Kosten und die Kosten je Meter Anschlussleitung setzen normale und frostfreie Bodenverhältnisse ohne Asphalt voraus. Mehrkosten, die durch Hindernisse im Boden oder evtl. notwendige Grundwasserabsenkung entstehen, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

1.2. Bei gemeinsamer Verlegung mehrerer Versorgungsarten (Strom, Gas, Wasser) werden folgende Nachlässe gewährt:

1.2.1 Nachlass bei 2 Medien mit gemeinsamem Kopfloch für

Hausanschluss	10 %
Je m Mehrlänge ohne Erdarbeiten ab Grundstücksgrenze	0 %
Je m Mehrlänge mit Erdarbeiten im befestigten Bereich	10 %
Je m Mehrlänge mit Erdarbeiten im unbefestigten Bereich	10 %

1.2.2 Nachlass bei 3 Medien mit gemeinsamem Kopfloch für Hausanschluss

	10 %
Je m Mehrlänge ohne Erdarbeiten ab Grundstücksgrenze	0 %
Je m Mehrlänge mit Erdarbeiten im befestigten Bereich	30 %
Je m Mehrlänge mit Erdarbeiten im unbefestigten Bereich	30 %

Die angegebenen Nachlässe beziehen sich nicht auf Fernwärmehausanschlüsse.

1.3 Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Baustellen, Jahrmarktanlagen u.ä.):

Für das An- und Abklemmen der kundeneigenen Anlagen an das Netz der Stadtwerke Wilster wird folgender Pauschalbeitrag berechnet:

Anschlussicherung bis 3 x 100 A	Netto	Brutto
	86,00 €	102,34 €

Anschlussicherung bis 3 x 200 A
173,00 € 205,87 €

**2. Inbetriebsetzungskosten
(Ziffer 5. der Ergänzenden Bedingungen)**

2.1. Inbetriebsetzung einer Anlage:

Netto	Brutto
pro Anschluss	58,00 € 69,02 €
Jede weitere Kundenanlage	13,00 € 15,47 €
Vergebliche Inbetriebsetzung, sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen	58,00 € 69,02 €
Auswechseln bzw. nachträgliche Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen	58,00 € 69,02 €
Auswechseln schadhafter Hausanschlussicherungen	58,00 € 69,02 €

Außerhalb der üblichen Dienstzeit wird zu den o. g. Beträgen ein Zuschlag erhoben in Höhe von:

35 %

2.2. Plombenverschlüsse:

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche - berechnen die Stadtwerke Wilster:

Netto	Brutto
29,00 €	34,51 €

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 8. der Ergänzenden Bedingungen)
3.1. Zahlungsverzug

Die Stadtwerke Wilster berechnen für die

1. Mahnung:	1,00 €*
jede weitere Mahnung:	3,00 €*
den Einzug von Forderungen durch einen Beauftragten/Nachinkasso:	15,00 €*
Rücklastschrift:	1,50 €*
Ratenzahlungsvereinbarung:	
Verzinsung nach § 288 BGB	

3.2. Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind folgende Beträge vom Kunden zur entrichten:

Vergebliche Anfahrt:	15,00 €*
Unterbrechung der Versorgung:	20,00 €*
Zuschlag für Zählerausbau	47,00 €*

Netto Brutto
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit:
25,21 € 30,00 €

Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit
50,42 € 60,00 €

Zuschlag für Zählereinstellung:
47,00 € 55,93 €

Die Begleichung der Sperrforderung sowie aller Inkassokosten ist Voraussetzung für Wiederaufnahme der Energieversorgung. Bei der Wiederherstellung der Versorgung ist ggf. eine ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Kundenanlage durch ein im Installateurverzeichnis eingetragenes Installateurunternehmen nachzuweisen.

3.3. Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

4. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die angegebenen Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 19% (ab 01.01.2007). Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Gültigkeit

Die Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Wilster zur NAV und die angegebenen Preise sind gültig ab 01.04.2019